



Kurzinformation

Zur Anwendung des NATO-Bündnisfalls im Konflikt zwischen der Türkei und dem „Islamischen Staat“ in Syrien

Die Ausrufung des NATO-Bündnisfalls gem. Art. 5 NATO-Vertrag durch den NATO-Rat setzt einen **bewaffneten Angriff** (*armed attack*), d.h. eine **rechtswidrige völkerrechtliche Gewaltanwendung** gegen einen NATO-Partner, voraus.¹

Ein militärisches Vorgehen der Türkei gegen Syrien – zur Diskussion steht der **Einsatz türkischer Bodentruppen (gemeinsam mit Saudi-Arabien) gegen den sog. „Islamischen Staat“** („IS“) auf syrischem Territorium² – würde daher zunächst einmal **keinen Bündnisfall** – und damit auch keine deutsche Beistandspflicht – auslösen.

Ein türkischer Militäreinsatz in Syrien könnte sich – wie die Militäreinsätze Frankreichs, Deutschlands, Großbritanniens, der USA und anderer Mitglieder der sog. „Anti-IS-Koalition“ – völkerrechtlich auf das Selbstverteidigungsrecht in Gestalt des Rechts zur **Nothilfe nach Art. 51 VN-Charta** (zugunsten Frankreichs oder des Iraks) berufen. Die Staatenpraxis und die völkerrechtliche Literatur haben in diesem Zusammenhang die (sich gewohnheitsrechtlich verfestigende) Argumentationsfigur des „*unable and unwilling*“ herangezogen; zum anderen wurde auf die Resolution 2249 (2015) des VN-Sicherheitsrats abgestellt.³

Türkische Bodentruppen gegen den „IS“ in Syrien wären – solange sie sich innerhalb dieses völkerrechtlichen Rahmens bewegten – **keine völkerrechtswidrige Gewaltanwendung** gegen Syrien.

Ein militärisches Vorgehen der Türkei gegen das *Assad*-Regime selbst oder gegen die syrischen Kurden in Nordsyrien (YPG), die zum Teil zusammen mit syrischen Rebellentruppen das *Assad*-Regime, zum Teil aber auch zusammen mit *Assad*-Anhängern den „IS“ bekämpfen, steht derzeit nicht zur Diskussion.

1 Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München 6. Aufl. 2014, § 52, Rdnr. 7.

2 <http://www.tagesschau.de/ausland/tuerkei-syrien-109.html>;
<http://www.welt.de/politik/ausland/article152199315/Tuerkei-erwaegt-Bodentruppen-Einsatz-in-Syrien.html>.

3 Vgl. zur Diskussion das Gutachten WD 2 – 3000 – 203/15 v. 30.11.2015, „Staatliche Selbstverteidigung gegen Terroristen – völkerrechtliche Implikationen des VN-Resolution 2249 (2015)“.

Rechtlich bedeutsam für die Frage nach einem möglichen NATO-Bündnisfall wären die **Reaktionen aus Syrien**. Dabei sind Angriffs- und Verteidigungshandlung sauber zu unterscheiden.

Denkbar, aber **nicht wahrscheinlich**, erscheint eine Reaktion aus Damaskus.⁴ Würde das **Assad-Regime** – als Reaktion auf die in Syrien *rechtmäßig* gegen den „IS“ vorgehenden türkischen Bodentruppen – seinerseits **militärisch gegen die Türkei zurückschlagen**, so ließe sich diese Reaktion als völkerrechtswidrigen „Angriff“ im Sinne von Art. 5 NATO-Vertrag werten.⁵ Der NATO-Rat müsste auf einen solchen – hypothetischen – Angriff reagieren und könnte ggf. den NATO-Bündnisfall ausrufen.

Als Reaktion auf (potentielle) türkische Bodentruppen wäre dagegen eine **militärische Antwort des „IS“ sehr wahrscheinlich**. In diesem Zusammenhang wäre fraglich, ob der „IS“ militärisch zu einer grenzüberschreitenden „Gegenoffensive“, d.h. zu einem Militärschlag gegen die Türkei, der die **Schwelle zum „armed attack“ überschreitet**,⁶ überhaupt in der Lage ist. In der Vergangenheit hatte es bereits grenzüberschreitende Attentate des „IS“ im türkischen *Suruç* (Juli 2015) gegeben,⁷ die aber (nach Ausmaß und Intensität) diese Schwelle nicht erreicht haben.

Würde die Türkei vom „IS“ attackiert, so wäre es dem NATO-Rat unbenommen, sich mit dieser **Angelegenheit zu befassen**. Die durch Frankreich im Nachgang zu den Attentaten von Paris vom 13. November 2015 (= Angriff seitens des „IS“) aktivierte EU-Bündnisklausel **sperrt die Anwendung des NATO-Bündnisfalles nicht**. Doch anders als bei „9/11“, welcher 2001 erstmalig einen NATO-Bündnisfall auslöste, besteht bereits **heute schon ein bewaffneter Konflikt zwischen dem „IS“ und den Staaten der „Anti-IS-Koalition“**. Einer „Hilfeleistung“ im Kampf gegen den „IS“ bedarf die Türkei insoweit nicht, wenn sie Bodentruppen gegen den „IS“ in Syrien einsetzt. Überdies hat sich der VN-Sicherheitsrat bereits mit der Frage der Bekämpfung des „IS“ in Syrien befasst.

Im Ergebnis ist es daher eher **unwahrscheinlich**, dass ein möglicher Einsatz türkischer Bodentruppen gegen den „IS“ in Syrien in ihrer Konsequenz einen NATO-Bündnisfall auslöst.

Ende der Bearbeitung

4 Immerhin hat das Regime in Damaskus an der Bekämpfung des „IS“ ein vitales Interesse.

5 Die militärische Reaktion auf ein *rechtmäßiges* Verhalten des Gegners ist keine „Verteidigung“, sondern stellt selbst einen „Angriff“ dar. In dem (hypothetischen) Fall müsste also festgestellt werden, dass der – mögliche – Militärschlag *Assads* gegen die Türkei eine völkerrechtswidrige Angriffshandlung darstellt; nicht hingegen das – mögliche – Vorgehen der türkischen Bodentruppen in Syrien.

6 Bloße Grenzscharmützel reichen dabei nicht aus (vgl. IGH-Entsch. im Nicaragua-Fall, ICJ Rep. 1986, S. 103 f.)

7 <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-07/tuerkei-explosion-suruç-grenze-syrien>.